
Erst-Bescheinigung

der Deckung des Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes ausschüttungsgesperrten Rücklagen

der **ATOSS Software AG** mit Sitz in München

anlässlich ihrer **Umwandlung (Formwechsel)**

in die neue Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, „SE“)

mit der Firma **ATOSS Software SE**

(Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO)

Auftrag: DEE00119717.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	5
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand	8
II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des Kapitaldeckungsprüfer	9
1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung	9
2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer	9
III. Art und Umfang der Prüfung	9
C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen	11
I. Prüfung der Höhe des nicht ausschüttungsfähige Eigenkapitals der SE iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO	11
1. Maßgeblicher Stichtag	11
2. Kapital der AG	11
3. Kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähige Rücklagen	12
4. Kraft Satzung bestimmte Rücklagen	12
5. Kraft Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 oder § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB nicht ausschüttungsfähige weitere Eigenkapitalposten	13
6. Gesamtbetrag des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals	13
II. Prüfung der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals	13
1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der AG	14
2. Prüfungsfeststellungen	16
3. Ergebnis	18
D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis	19

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
dh.	das heißt
f./ff.	fort folgende
GesR-RL	Richtlinie EU 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts idF vom 27. November 2019
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
hM.	herrschende Meinung
idF.	in der Fassung
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
mwN.	mit weiteren Nachweisen
Rn.	Randnummer
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer
zB.	zum Beispiel

A. Auftrag

1. Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 erteilte uns der Vorstand der

ATOSS Software AG mit Sitz in München

(nachfolgend auch „AG“)

den Auftrag, die Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals der AG gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu prüfen. Das Landgericht München I hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Beschluss vom 2. Oktober 2023 als unabhängige Sachverständige (nachfolgend auch „Kapitaldeckungsprüfer“) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. § 60 iVm. § 10 UmwG iVm. ¹Art. 96 GesR-RL bestellt. Zusätzlich zu dieser Erst-Bescheinigung hat uns der Vorstand der ATOSS Software AG mit einer Zweit-Bescheinigung auf den Tag der die Umwandlung beschließenden Hauptversammlung, den 30. April 2024 beauftragt.

2. Anlass ist die beabsichtigte Umwandlung (nachfolgend wird für die Bezeichnung „Umwandlung“ in der SE-VO der im UmwG verwendete Begriff „Formwechsel“ verwendet) der AG gemäß Art. 37 iVm. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die neue Rechtsform der Europäischen Gesellschaft mit der Firma „ATOSS Software SE“ (nachfolgend auch „SE“).
3. Vor der Hauptversammlung der AG, die über die Zustimmung zum Formwechselplan und die Genehmigung der Satzung der SE durch Beschluss entscheidet (nachfolgend auch „beschlussfassende HV“), ist von dem Kapitaldeckungsprüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO „sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.
4. Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Kapitaldeckungsprüfung hat der Prüfer eine schriftliche Kapitaldeckungsbescheinigung (nachfolgend auch „Bescheinigung“) zu erstellen (Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. § 60 iVm. § 12 UmwG). In dieser Bescheinigung sind insbesondere der Bewertungsmaßstab (Bewertungsmethode) für das Vermögen der formwechselnden AG und dessen Angemessenheit anzugeben und über ggf. bestehende Schwierigkeiten bei der Bewertung des Vermögens zu berichten. Die Bescheinigung hat mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob die AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich kraft Gesetzes

¹ Art. 96 GesR-RL verweist auf einzelstaatliche Bestimmungen zur Verschmelzungsprüfung, siehe Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO, Rn. 24.

oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Je ein Bericht ist für das Gericht und den Vorstand der AG auszufertigen. Der Bericht kann von Jedermann ab Einreichung beim Amtsgericht eingesehen werden (§ 9 HGB).

5. Der maßgebliche Stichtag für die Kapitaldeckungsprüfung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist der Tag der Unterzeichnung der Bescheinigung.
6. Die Erst-Bescheinigung dient der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der AG. Sie ist ab Einberufung der beschlussfassenden HV der AG den Aktionären zugänglich zu machen und der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des für die AG zuständigen Amtsgerichts beizufügen.
7. Unsere Verantwortlichkeit für die Kapitaldeckungsprüfung bestimmt sich, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, gemäß § 323 HGB iVm. Art. 37 Abs. 6 SE-VO iVm. § 60 iVm. § 11 Abs. 2 UmwG iVm. Art. 96 GesR-RL. Im Übrigen sind auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Bescheinigung als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
8. Unsere Kapitaldeckungsprüfung haben wir im Zeitraum von 19. Februar bis 14. März 2024 in München durchgeführt.
9. Vom Vorstand der AG sowie von den, von ihm beauftragten Mitarbeitern, sind uns alle verlangten Dokumente, Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Für die Prüfung der Kapitaldeckung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:
 - a) Vom Vorstand am 21. Februar 2024 erstellter Formwechselplan zum Formwechsel der AG in die neue Rechtsform der SE;
 - b) Aktuelle Satzung der AG idF. vom 12. Oktober 2023 (nachfolgend auch „AG-Satzung“);
 - c) Nachweis über neben dem gezeichneten Kapital hinaus bestehende nicht ausschüttungsfähige Sachverhalte und damit ausschüttungsgesperrtes Eigenkapital durch Angaben in den Abschnitten 3.2 im Anhang des Jahresabschlusses 2023;
 - d) Finaler Entwurf vom 21. Februar 2024 der Satzung der SE (nachfolgend auch „SE-Satzungsentwurf“);
 - e) Finaler Entwurf vom 11. März 2024 des Umwandlungsberichts des Vorstands der AG zum Formwechsel in die SE;

- f) Der von uns, der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Abschlussprüfer geprüfte und am 23. Februar 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss der AG nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2023;
 - g) Niederschrift des Protokolls der Aufsichtsratssitzung vom 17. Juli 2023 in der die Zustimmung des Aufsichtsrats zum Grundsatzbeschluss des Vorstandes vom 17. Juli 2023 zur Umwandlung der ATOSS Software AG in eine SE beschlossen wurde;
 - h) Summensaldenlisten der AG für den Zeitraum zwischen 1. Januar 2024 und 14. März 2024, nebst ausgewählter Erstellungsunterlagen.
10. Der Vorstand der AG hat uns eine berufsbliche **Vollständigkeitserklärung** zu unserer Kapitaldeckungsprüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Grundsätzliche Feststellungen / Gegenstand

11. Der Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung ist in Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt.
12. Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über „Nettovermögenswerte“ mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Kapitals (d.h. Grundkapital = gezeichnetes Kapital iSd. Art. 4 SE-VO¹), den per Gesetz oder Satzung (hier der für eine Aktiengesellschaft geltenden deutschen Gesetze) nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
13. „Rücklagen“ sind nicht ausschüttungsfähig, wenn sie zum Zwecke der Schaffung oder Erhöhung eines an die Aktionäre ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns nicht verwendet werden dürfen. Kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähige Rücklagen sind bei einer AG und damit auch der SE die gesetzliche Rücklage (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und Art. 10 SE-VO), die Kapitalrücklagen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) und Art. 10 SE-VO), die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligtem Unternehmen gemäß § 272 Abs. 4 HGB² und die Rücklage für unrealisierte Beteiligungserträge gemäß § 272 Abs. 5 HGB, soweit diese noch nicht zugeflossen oder zivilrechtlich noch nicht entstanden sind³. Ferner sind auch Rücklagen, die nicht nach den vorstehend genannten Vorschriften nicht ausschüttungsfähigen sind, sowie weitere Eigenkapitalposten (zB. andere Gewinnrücklagen und Gewinnvortrag) nicht ausschüttungsfähig, wenn sie einer Sperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB, § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB oder § 233 AktG, § 237 Abs. 5 AktG, jeweils iVm. Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO unterliegen.
14. Nach herrschender Literaturauffassung⁴ ist neben der Kapitaldeckungsprüfung **nicht auch eine Gründungsprüfung** gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO iVm. §§ 197 ff. UmwG iVm. §§ 33 ff. AktG **erforderlich**. Folglich war die Ordnungsmäßigkeit des Hergangs des Formwechsels nicht zu prüfen.

¹ J. Schmidt, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-VO, 2. Auflage, 2015, Art. 37, Rn. 38.

² J. Schmidt, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-VO, 2. Auflage, 2015, Art. 37 Rn. 39; Bücker, in: Habelsack/Drinhausen, SE-VO, 3. Auflage, 2022, Art. 37 Rn. 49; Sagasser/Luke, in: Sagasser/Bula/Brünge, Umwandlungen, 5. Auflage, 2017, § 26 Rn. 217.

³ Siehe Reiner, in: Münchener Kommentar zum HGB, 5. Auflage, 2024, § 272 HGB, Rn. 131.

⁴ Siehe statt Vieler, Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO Rn. 26.

II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des Kapitaldeckungsprüfer

1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Kapitaldeckung

15. Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Diese umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die „Nettovermögenswerte“ sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Kapitaldeckungsprüfer

16. Wir haben unsere Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der SE durch die Nettovermögenswerte der AG und am Tag der Unterzeichnung unserer Bescheinigung gedeckt ist. Eine Aussage zur Wertentwicklung über die Beendigung unserer Prüfung hinaus ist hiermit nicht verbunden.
17. Dabei haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (insbesondere § 319, § 319b HGB iVm. Art. 37 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 UmwG) sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.
18. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandard 1 „Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QMS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

III. Art und Umfang der Prüfung

19. Die Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des ISAE 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung

von Prüfungshandlungen, um ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, ob das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der SE durch die Nettovermögenswerte der formwechselnden AG gedeckt ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unseres Auftrages haben wir unter anderem die im Abschnitt C. dargestellten Prüfungshandlungen durchgeführt.

20. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.

C. Prüfungsvorgehen und Prüfungsfeststellungen

I. Prüfung der Höhe des nicht ausschüttungsfähige Eigenkapitals der SE iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO

1. Maßgeblicher Stichtag

21. Für den Vorstand der formwechselnden AG ist nach herrschender Auffassung¹ maßgeblicher Stichtag der Kapitaldeckung und damit der Betrag des nicht ausschüttungsfähige Eigenkapitals, der Tag der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister des für die AG zuständigen Amtsgerichts.
22. Für den Kapitaldeckungsprüfer ist maßgeblicher **Stichtag** funktionsbedingt die Beendigung der Prüfung durch Unterzeichnung der Erst-Bescheinigung. Eine Prognose auf den Tag des Stattfindens der HV oder die Handelsregisteranmeldung kann diese Prüfung naturgemäß nicht leisten. Daher wird von uns auf den Tag der Hauptversammlung, den 30. April 2024 eine Zweit-Bescheinigung erstellt.
23. Für die vorliegende Erst-Bescheinigung ist als maßgeblicher Stichtag der Kapitaldeckungsbescheinigung auftragsgemäß der 14. März 2024.

2. Kapital der AG

24. Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO muss zunächst das „Kapital“ der AG durch ihre Nettovermögenswerte gedeckt sein. „Kapital“ im Sinne dieses Artikels meint nach herrschender Auffassung des einschlägigen Schrifttums² das im Entwurf der SE-Satzung bestimmte Grundkapital.
25. In § 4 Abs. 1 SE-Satzungsentwurf ist das für die Kapitaldeckungsprüfung maßgebliche Grundkapital („gezeichnetes Kapital“) mit EUR 7.953.136 festgelegt. Es stimmt mit dem Nennbetrag des Grundkapitals in § 4 Abs. 1 AG-Satzung überein und ist somit richtig beziffert. Der Grundkapitalbetrag erreicht das in Art. 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE von EUR 120.000,00. In der AG-Satzung ist bedingtes Kapital bestimmt. Aus den für Zwecke der Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen und aus den Erkenntnissen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 als Abschlussprüfer haben sich keine Kenntnisse daraus

¹ J. Schmidt, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-VO, 2. Auflage, 2015, Art. 37 Rn. 41.

² Siehe obige Textziffer 12.

ergeben, dass der Vorstand Bezugsaktien daraus ausgegeben hat. Dies hat uns der Vorstand in der Vollständigkeitserklärung bestätigt.

26. Ausweislich der Bilanz (nachfolgend auch „Jahresbilanz“) des von uns als Abschlussprüfer geprüften und am 23. Februar 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschlusses der AG zum 31. Dezember 2023 nebst Lagebericht, ist das Grundkapital vollständig eingezahlt. Von dem Posten „gezeichnetes Kapital“ sind weder „nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO abgesetzt, noch „eingeforderte ausstehende Einlagen“ iSd. § 272 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz HGB iVm. Art. 61 SE-VO aktiviert.

3. Kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähige Rücklagen

27. In der Jahresbilanz ist gemäß § 266 Abs. 3 A. II HGB eine **Kapitalrücklage** von EUR 1.902.238 ausgewiesen. Wir haben geprüft, ob diese Rücklage ganz oder teilweise gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB dotiert und damit gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG nicht ausschüttungsfähig ist.
28. Ausweislich der von der AG vorgelegten Unterlagen ist der Gesamtbetrag der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 – 3 HGB dotiert worden. Der Betrag setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von EUR 1.784.950, dem gebundenen Kapital, welches eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB darstellt und einem Betrag von EUR 68.189 für die Unterverzinslichkeit von Wandelschuldverschreibungen, sowie einem nicht ausschüttungsfähigen Betrag nach § 237 Abs. 5 AktG in Höhe von EUR 49.099, welche beide eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 2 HGB darstellen. Aus dieser Nachweisunterlage und unserer Kenntnis aus unserer Prüfung des Jahresabschlusses der AG zum 31. Dezember 2023 als Abschlussprüfer, haben sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an dem Dotierungstatbestand und der Höhe ergeben. Folglich ist die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 - 3 HGB von EUR 1.902.238 gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG nicht ausschüttungsfähig gesperrt.

4. Kraft Satzung bestimmte Rücklagen

29. Weder in der AG-Satzung noch in dem SE-Satzungsentwurf ist die Dotierung einer (nicht ausschüttungsfähige) Rücklage bestimmt.

5. Kraft Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 oder § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB nicht ausschüttungsfähige weitere Eigenkapitalposten

30. Weiterhin ist ein Betrag von EUR 117.380 zum 31. Dezember 2023 nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausschüttungsfähig. Der nach § 268 Abs. 8 HGB nicht ausschüttungsfähige Betrag hat sich in der Tendenz seit dem 31. Dezember 2023 mit Blick auf das in den vergangenen Jahren gestiegene Zinsniveau verringert. Anlassbezogen und aus Gründen der Vorsorge haben wir den für den 31. Dezember 2023 verwendeten Rückstellungsbetrag auch für den Stichtag 14. März 2024 angenommen. Dies hat uns der Vorstand in der Vollständigkeitserklärung bestätigt.

6. Gesamtbetrag des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals

31. Die AG hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Erst-Bescheinigung ein nicht ausschüttungsfähiges und folglich deckungspflichtiges Eigenkapital iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO von EUR 9.972.754. Dieses besteht aus dem Grundkapital (gezeichnetes Kapital) von EUR 7.953.136 und den kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 2.019.618.
32. Folglich haben wir als Kapitaldeckungsprüfer zu prüfen, ob die AG über Nettovermögenswerte iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO von mindestens EUR 9.972.754 verfügt.

II. Prüfung der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals

33. Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist zu prüfen, ob die formwechselnde AG über Nettovermögenswerte verfügt, die mindestens das Kapital (d.h. in der SE-Satzung bestimmtes Grundkapital) zuzüglich vorhandener kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen decken. Wie in Textziffern 24ff. festgestellt, ist das Eigenkapital in Höhe von EUR 9.972.754 nicht ausschüttungsfähig und damit deckungspflichtig. Zum Nachweis der Deckung dieses Eigenkapitals hat uns der Vorstand der AG insbesondere den von uns als Abschlussprüfer geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss nebst Lagebericht der AG zum 31. Dezember 2023 und die Summensaldenliste für den Zeitraum von 1. Januar 2024 bis einschließlich 14. März 2024 nebst ausgewählter Erstellungsunterlagen vorgelegt.

1. Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte der AG

34. Bei der Bestimmung des Wertes der einzelnen Nettovermögenswerte zum Nachweis der Kapitaldeckung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO kommt grundsätzlich die Bewertung zu Verkehrswerten und zu Buchwerten in Betracht.
35. Die SE-VO gibt einen Bewertungsmaßstab für die Nettovermögenswerte im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO nicht vor. Auch Vorschriften über die Kapitaldeckung/-aufbringung in anderen Gesetzen, wie insbesondere dem AktG und UmwG, enthalten solche Bestimmungen nicht. Auch aus den Materialien zu vorgenannter Verordnung und den vorgenannten Gesetzen ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen oder mehrere zulässige Bewertungsmaßstäbe.
36. Als **Obergrenze** für den Wert der **Nettovermögenswerte** (Deckungsvermögen) ist nach herrschender Auffassung¹ der **Verkehrswert** maßgeblich, weil es auf die reale Kapitaldeckung ankommt. Für ein Unternehmen wird der Verkehrswert regelmäßig nach den Grundsätzen ermittelt, die das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. im IDW S 1² verabschiedet hat.
37. Daneben sind für den Nachweis der Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals die **Buchwerte** der Aktiva und der Fremdkapitalien jedenfalls dann anerkannt, wenn von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der formwechselnden AG auszugehen und ein bilanzielles Eigenkapital vorhanden ist, welches das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital deutlich, d.h. zweifelsfrei, deckt³.
38. Die Zulässigkeit des Buchwertes als Bewertungsmaßstab wird gesetzlich dadurch unterlegt, dass der deutsche Gesetzgeber in § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz UmwG die nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellende Schlussbilanz gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Wertnachweisunterlage bei einer ihr Grundkapital erhöhenden Aktiengesellschaft für hinreichend erachtet, es sei denn, das Gericht hat an der Werthaltigkeit Zweifel.
39. Die Tauglichkeit der handelsrechtlichen Buchwerte als Bewertungsmaßstab findet ihre allgemeine Rechtfertigung im sogenannte **Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB**. Dies ist der zentrale Rahmengrundsatz für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen und

¹ Statt Vieler Schäfer, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2021, Art. 37 SE-VO Rn. 23.

² IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ idF. 2. April 2008, Stand 4. Juli 2016.

³ Zur Kapitaldeckung bei einem Formwechsel nach dem UmwG, siehe zB. Oberlandesgericht Rostock, in: Der Betrieb 2016, S. 2894, 2896; Oberlandesgericht Frankfurt am Main, in: Der Betrieb 2015, S. 2320, 2323.

Schulden nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften. Danach sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle bis zum jeweiligen Jahresabschlussstichtag vorhersehbaren Risiken und entstandenen Verluste zu berücksichtigen. Soweit der zum Stichtag dem Vermögensgegenstand beizulegende Wert niedriger als die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ist, ist auf diesen niedrigeren Wert abzuschreiben, es sei denn es handelt sich um Gegenstände des Anlagevermögens; für diese ist gemäß § 253 Abs. 3 HGB eine Abschreibung nur bei dauerhafter Wertminderung vorzunehmen ist. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens ist bei Wertminderung stets abzuschreiben. Insoweit stellt ein nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelter Buchwert eines Vermögensgegenstandes grds. eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert bzw. realen Wert des Vermögensgegenstandes erreicht, diesen jedoch nicht übersteigen darf. Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag und im Falle von Rückstellungen in Höhe eines nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Der so bestimmte Buchwert einer Schuld entspricht folglich mindestens dem Verkehrswert (gemeiner Wert/Marktpreis) der Schuld. Als weiteren Rahmegrundsatz für die Bewertung im handelsrechtlichen Jahresabschluss ist der sogenannte Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB von Bedeutung. Dieser schreibt vor, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten sind. Damit können Wertsteigerungen und Wertminderungen nicht gegeneinander verrechnet werden.

40. Somit ist der Nachweis der Kapitaldeckung mit den Buchwerten der Aktiv- und Fremdkapitalposten jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn die AG ein Bucheigenkapital in einer Höhe hat, welches den nachzuweisenden Deckungsbetrag in dem Sinne deutlich übersteigt, dass zulässige Beurteilungs- und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung und Wesentlichkeitsgrenzen bei der Prüfung als für den Betrag der Kapitaldeckung unbeachtlich angenommen werden dürfen.
41. Gleichwohl bleibt aufgrund des Erfordernisses der realen Kapitaldeckung unter Berücksichtigung der Höhe des Betrags des bilanziellen Deckungspuffers und der Qualität der Aktiva und der Fremdkapitalien sowie möglicher weiterer nicht bilanzierungspflichtiger Risikosachverhalte eine hinreichende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass insgesamt keine Anhaltspunkte für begründete Zweifel an der realen Kapitaldeckung ersichtlich sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (so be-

reits oben), das für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens iSd. § 266 Abs. 2 A. HGB geltende gemilderte Niederstwertprinzip in § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB, Vermögensgegenstände, deren Aktivierung aufgrund ihrer fehlenden Marktprobe als unsicher betrachtet werden und daher eine Ausschüttungssperre begründen (z.B. § 268 Abs. 8 HGB), aktive latente Steuern, Vermögensgegenstände, die mit Verwertungsrechten Dritter belastet sind, stille, d.h. nicht bilanzierungspflichtige, Lasten (z.B. Haftungsverhältnisse, Pensionen, Bewertungseinheiten), Hybridkapital, das zwar handelsbilanziell im Eigenkapital zu buchen ist, aber wirtschaftlich Fremdkapital darstellt (z.B. stille Einlagen/Genussrechtskapital).

42. Der Vorstand der AG hat uns die Deckung des nicht ausschüttungsfähigen Betrages des Eigenkapitals anhand des handelsrechtlichen Buchvermögens der AG nachgewiesen. Die Verwendung dieses Bewertungsmaßstabs war nicht zu beanstanden, weil an der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit der AG/SE gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB keine Zweifel bestehen und der Betrag des ausschüttungsfreien handelsrechtliche Bucheigenkapitals (= Bucheigenkapital abzüglich nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapital) der AG einen deutlichen Deckungspuffer darstellt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Prüfungsfeststellungen verwiesen.

2. Prüfungsfeststellungen

43. **Ausgangspunkt** unserer Kapitaldeckungsprüfung war der vom Vorstand der AG vorgelegte, von uns als Abschlussprüfer geprüfte und am 23. Februar 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene handelsrechtliche Jahresabschluss der AG zum 31. Dezember 2023 nebst Lagebericht. Die Bilanz (nachfolgend auch „Jahresbilanz“) zeigt ein Eigenkapital von EUR 50.808.934. Es setzt sich zusammen aus dem gezeichneten Kapital von EUR 7.953.136, der Kapitalrücklage von EUR 1.902.238 und einem Bilanzgewinn von EUR 40.953.560.
44. Der Kapitaldeckungsnachweis iSd. Art. 37 Abs. 6 SE-VO mit dem handelsrechtlichen Buchvermögen begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken, weil Anhaltspunkte für Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit iSd. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB der AG nicht ersichtlich sind. Dies wird durch den von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss unterlegt. Schließlich haben sich auch diesbezüglich keine Einwendungen aus den für die Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen ergeben.
45. Für Zwecke der maßgeblichen realen Kapitaldeckung haben wir uns weitergehend davon überzeugt, dass keine bilanzierungspflichtigen Risikosachverhalte iSd. vorstehenden Textziffer 39 in

einer Höhe bestehen, die Zweifel an dem Deckungsnachweis mit dem handelsrechtlichen Buchvermögen begründen könnten. Aus den für Zwecke der Kapitaldeckungsprüfung vorgelegten Unterlagen und unseren Erkenntnissen aus der jüngst abgeschlossenen Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für stille Lasten ergeben, die Anlass für Zweifel an dem Kapitaldeckungsnachweis mit dem Buchvermögen begründen könnte. Dies hat uns der Vorstand in der Vollständigkeitserklärung bestätigt.

46. Als **Zwischenergebnis** ist feststellen, dass das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital von EUR 9.972.754 durch das handelsrechtliche Nettobuchvermögen (= Summe der Aktivposten abzüglich der Summe der Fremdkapitalposten) der AG **zum 31. Dezember 2023** von EUR 50.808.934 gedeckt ist.
47. **Stichtag** für die Prüfung durch den Kapitaldeckungsprüfer ist Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kapitaldeckungsbescheinigung, hier also der 14. März 2024. Daher haben wir uns davon überzeugt, dass in dem Zeitraum zwischen dem Stichtag der Jahresbilanz der AG zum 31. Dezember 2023 und dem 14. März 2024 keine Verluste oder nicht bilanzierungspflichtige Risiken in einer Größenordnung entstanden sind, die Zweifel an der Kapitaldeckung mit dem handelsrechtlichen Buchvermögen begründen könnten. Dabei haben wir eine mögliche Vermögensminderung durch Ausschüttungsbeschluss in der am 30. April 2024 stattfindenden Hauptversammlung nach dem im Anhang des Jahresabschlusses angegebenen Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes gemäß § 170 Abs. 2 AktG berücksichtigt.
48. Als Nachweis der Fortentwicklung des handelsrechtlichen Buchvermögens der AG seitdem 31. Dezember 2023 hat uns der Vorstand der AG die Summensaldenliste für den Zeitraum von 1. Januar 2024 bis einschließlich 14. März 2024, einschließlich ausgewählter Erstellungsunterlagen vorgelegt. Die Summensaldenliste zeigt für das laufende Geschäftsjahr 2024 ein positives Ergebnis im mittleren einstelligen Millionenbereich.
49. Anhand der vorgelegten ausgewählter Erstellungsunterlagen haben wir die Summensaldenliste daraufhin einer anlassbezogenen kritischen Durchsicht unterzogen. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für Einwendungen ergeben, die Anlass für Zweifel an der Kapitaldeckung mit dem Buchvermögen begründen würden. Hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen seit dem 1. Januar 2024 verweisen wir auf die Ausführungen in der Textziffer 30.

50. Sollte die Hauptversammlung die vorgeschlagene Ausschüttung in Höhe von EUR 26.802.068,32 beschließen, würde die AG noch über hinreichendes Buchvermögen verfügen, das den Kapitaldeckungs nachweis mit dem Buchvermögen hinreichend sicher belegt.

3. Ergebnis

51. Als Ergebnis der Kapitaldeckungsprüfung stellen wir fest, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung unserer Bescheinigung, die AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals von EUR 9.972.754 verfügt.

D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

Die ATOSS Software AG mit Sitz in München wird durch Formwechsel gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO in die neue Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft mit der Firma „ATOSS Software SE“ überführt. Die ordentliche Hauptversammlung der AG entscheidet am 30. April 2024 über die Zustimmung zum Formwechselplan durch Beschluss.

Als gerichtlich bestellter Kapitaldeckungsprüfer hat uns der Vorstand der ATOSS Software AG am 15. Januar 2024 mit der Prüfung beauftragt, ob die ATOSS Software AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals verfügt. Hierfür haben wir die vorliegende Erst-Bescheinigung erstellt. Sie wird auf den Tag des Stattfindens der Hauptversammlung den 30. April 2024 in Form einer Zweit-Bescheinigung aktualisiert.

Als abschließendes **Ergebnis unserer Kapitaldeckungsprüfung** unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieser Bescheinigung aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:

Die ATOSS Software AG hat ein nicht ausschüttungsfähiges Eigenkapital von EUR 9.972.754. Es setzt sich zusammen aus dem Grundkapital von EUR 7.953.136, der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr.1. und Nr. 2 HGB von zusammen EUR 1.902.238 und einen nicht ausschüttungsfähigen Betrag nach § 268 Abs. 8 HGB von EUR 117.380.

Die ATOSS Software AG verfügt über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals von EUR 9.972.754.

München, den 14. März 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Petra Hälsig
Wirtschaftsprüfer


ppa. Johanna Schano
Wirtschaftsprüferin



DEE00119717.1.1

Original liegt vor



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

